

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 30. Mai 2022



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

**176      17.08      Allgemeine und komplexe Akten**  
**Gemeindeverwaltung / Technische Betriebe, Jahreswechsel**  
**2022/2023**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Mit Beschluss vom 27. April 2022, hat der Regierungsrat die Arbeitszeit und Kompensationsregelungen für den Jahreswechsel 2022/2023 festgelegt. Im Sinne von Art. 33 und 35 der kommunalen Personalverordnung werden die Dauer der Arbeitszeit in besonderen Fällen, die Schliessung der Verwaltung/Technischer Betrieb zwischen Weihnacht und Neujahr sowie das Vorholen der ausfallenden Arbeitszeit durch den Gemeinderat geregelt.
2. Der Kalender für den Jahreswechsel 2022/2023 zeigt, dass in den Zeitraum vom 23. Dezember 2022 bis und mit 2. Januar 2023 fünf Arbeitstage fallen.
3. Für den bevorstehenden Jahreswechsel ist es angezeigt, ab Freitag, 23. Dezember 2022 bis und mit Montag, 2. Januar 2023 die Schalter und Betriebe zu schliessen.
4. Dies wird – bei einem Beschäftigungsumfang von 100% – zu einem Ausfall von insgesamt 42:00 Stunden führen. Diese Zeit ist zu kompensieren. Der Gemeinderat folgt dem Beschluss des Regierungsrates und verzichtet auf die Kompensation der ausfallenden Arbeitszeit am 30. Dezember 2022 als Anerkennung der ausserordentlichen Leistungen des Personals im Rahmen der Coronakrise. Dieser Arbeitstag wird am 30. Dezember 2022 allen Mitarbeitenden, die zu diesem Zeitpunkt in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeindeverwaltung Eglisau stehen, unabhängig von deren konkretem Ein- oder Austrittsdatum, als bezahlter Urlaub gewährt. Eine Nachgewährung des bezahlten Urlaubs (z.B. wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaftsurlaub) ist ausgeschlossen. Somit ist insgesamt ein Ausfall von 33:36 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100% auszugleichen. Der Ausgleich dieser Stunden erfolgt durch den Bezug von Ferien oder – wenn das Ferienguthaben aufgebraucht ist – durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos vom 23. Dezember 2022 bis 2. Januar 2023. Im Gegensatz zur kantonalen Regelung gelangt § 124 Abs. 3 VVO (Ferienbezug vor Mehrzeitkompensation) zur Anwendung.
5. Mit dieser Lösung werden die Aspekte «kundenorientierte Verwaltung» sowie «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» angemessen berücksichtigt. Angesammelte Ferientage sowie das Ferienguthaben des laufenden Jahres sollen möglichst bezogen werden.

### **II. Beschluss**

1. Für den Jahreswechsel 2022/2023 gelten für die Gemeindeverwaltung und den Technischen Betrieb folgende Schalter- bzw. Öffnungszeiten:

2. Die Verwaltung und der Technische Betrieb werden von Freitag, 23. Dezember 2022, bis und mit Montag, 2. Januar 2023, geschlossen. Davon ausgenommen sind Pikett-Dienste und der Winterdienste sowie die Sammelstelle in der Stampfi.
3. Der Ausgleich der ausfallenden Stunden 42:00 Stunden erfolgt grundsätzlich durch den Bezug von Ferien oder durch eine dem Beschäftigungsgrad entsprechende Kürzung des Arbeitszeitsaldos. Es gilt der Grundsatz gemäss § 124 Abs. 3 VVO, wonach Ferien vor Mehrzeitkompensation zu beziehen sind. Am 30. Dezember 2022 werden 8:24 Stunden als bezahlter Urlaub gewährt (Grundlage: Beschäftigungsumfang von 100%). Somit ist insgesamt ein Ausfall von 33:36 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100% auszugleichen.
4. Im Übrigen kommen die kantonalen Regelungen zur Anwendung, insbesondere RRB 617 vom 27. April 2022.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
6. Über die Schalteröffnungszeiten wird im Mitteilungsblatt vom Dezember 2022 berichtet.

### **III. Mitteilung an**

1. Alle Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (via interner Info)
2. Personalfachstelle Eglisau (per E-Mail)
3. Hans-Peter Wälle, Stv. Leiter Technische Betriebe Eglisau (per E-Mail)

### **Gemeinderat**

Peter Bär  
Gemeindepräsident

René Strahm  
Gemeindeschreiber-Stv.

Versand:  
GEVER: PE.16.porg,